

Hinsichtlich der Streikposten werden nach vielen Entscheidungen der Rechtsprechung und einigen Lehrmeinungen nur friedliche und demonstrative Handlungen als sozialadäquat und demzufolge als rechtmäßig angesehen. Würden die Streikenden vor dem Betriebseingang keine Streikposten in Form von Menschenketten bilden, so würde der Streik unweigerlich niedergeschlagen. Meist sind es die Streikbrecher, die zuerst Gewalt anwenden, weil die Menschenketten an sich, die vor den Eingängen stehen, keine Gewalt gegenüber Personen sowie dem Eigentum des Unternehmers gebrauchen. Das Bilden von Streikposten ist daher kein Verbrechen und keine unerlaubte Handlung. Es wird vom Streikrecht eingeschlossen und steht im Einklang mit der verfassungsmäßigen Ordnung.

Ähnliches gilt für die vorübergehende Übernahme der Betriebsführung durch die Arbeitnehmer, die Fabrikokkupation und den Sitzstreik während des Arbeitskampfes.

Vom Zweck des Streiks her werden der politische Streik sowie der Sympathie- und Solidaritätsstreik, deren Zweck außerhalb der Verhandlung zwischen den Streikenden und dem Arbeitgeber liegt, nach der herrschenden Meinung als rechtswidrig angesehen. Diese Auffassung teile ich nicht, da die „sozialadäquate Handlung“, die als Maßstab für die Rechtmäßigkeit des Streiks angesehen wird, durchaus nicht immer die Möglichkeit der Verhandlung bei Streiks voraussetzt.

Bei einem als nicht sozialadäquat angesehenen Streik entläßt der Unternehmer die Vorstandsmitglieder der Gewerkschaft, die den Streik leiten, auch wenn eine bestimmte unerlaubte Handlung nicht auf die Leitung des Streiks zurückzuführen ist, sowie die unmittelbar tätig Gewordenen. Daneben erhebt der Unternehmer gegen die Gewerkschaft und ihre Vorstandsmitglieder Klage auf Ersatz des Schadens, den er durch Gewinnverlust während des Streiks erlitten hat, und diese Klage wird von der Gerichtspraxis als rechtens anerkannt. Nach meiner Auffassung kann aber dieser Anspruch, auch wenn die Kampfhandlung der Streikenden nicht sozialadäquat ist, nicht geltend gemacht werden, weil erstens die allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über die Verantwortlichkeit der juristischen Person als Subjekt der Warenproduktion im Falle einer unerlaubten Handlung ihres Vorstandes sowie die Verantwortlichkeit der Arbeitnehmer bei vertragswidrigen Handlungen ungerechtfertigt erweitert würden und weil zweitens, wenn die mit Streikposten kämpfende Gewerkschaft faktisch aufgelöst wird, die Vorstandsmitglieder den Schadenersatz lebenslang bezahlen müßten.

Die Verfassung Japans sieht im § 21 Vereinsfreiheit, im § 14 Gleichheit vor dem Gesetz und im § 28 Vereinigungs- und Streikrecht nur der Werk tätigen vor. Die formelle Ungleichheit, die sich daraus ergibt, daß § 28 keine Vereinigungen der Unternehmer erfafßt, berücksichtigt in dieser Hinsicht die unterdrückte Lage der Arbeiter in Japan.

Die herrschende Lehre geht davon aus, daß man irgendeine Gegenmaßnahme gegen den Streik anerkennen müsse und, obgleich es in der Verfassung keine Bestimmung über die Vereinigungs- und Kampffreiheit des Unternehmers und also keinen besonderen Grundsatz der „Waffengleichheit“ oder Kampfparität gibt, dieser in einem gewissen Grad aus den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts zu folgern sei. Diese Auffassung verkennt, daß das bürgerliche Recht auf ungleichen gesellschaftlichen Verhältnissen beruht, auf die man nicht den Grundsatz von Gleichheit und Billigkeit abstrakt und allgemein anwenden kann. Das Recht spiegelt nicht die ökonomische Überlegenheit der Unternehmer wider. Daher nimmt die bürgerliche Rechtsordnung unsichtbar eine Position gegen den Arbeitnehmer ein. Die Arbeiter führen nur den sichtbaren Kampf gegen diese unsichtbaren Unternehmerpositionen.